

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2013 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Rudolf Bittmann“ (28/2013) angeführten Objekte, nämlich

- H.I. 28.735, GI 2823: Glasbecher, gestaltet von G. Mohn, Wien 1812
- H.I. 28.736, GI 2824: Ranftbecher, gestaltet von A. Kothgasser, Wien 1827
- H.I. 28.737, GI 2925: Lithyalinglas mit Bronzefuß und –deckel, Böhmen um 1830

aus dem MAK Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Rudolf Bittmann zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Der Kunstrückgabebeirat empfahl bereits in seinem Beschluss vom 18. August 2000 die Rückgabe zweier Miniaturen aus der Albertina und einer Miniatur aus der Österreichischen Galerie an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Rudolf Bittmann. Dem Beirat liegt nunmehr das oben genannte Dossier zu den drei gegenständlichen Gläsern vor, auf dessen Grundlage er den folgenden Sachverhalt feststellt:

Die Sammlung von Empire- und Biedermeiergläsern des Wiener Kaufmanns Rudolf Bittmann (1880 – 1964) ist vor allem durch zwei zeitgenössische Publikationen, nämlich einen Ausstellungskatalog des MAK von 1922 und die 1923 erschienene Publikation von Gustav E. Pazaurek zu Gläsern der Empire- und Biedermeierzeit, sowie eine Fotografie, die die in einer Vitrine aufgestellte Sammlung zeigt, dokumentierbar.

Rudolf Bittmann wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt; seiner Vermögensaufstellung liegt eine Schätzung der Gläser bei, die diese allerdings nur in allgemeinen Typen und mit unklaren Zahlenangaben beschreibt; die Schätzung erfasst zwischen 115 und 124 Gläser.

Am 8. und 9. Dezember 1938 fand im Wiener Auktionshaus Weinmüller eine Versteigerung statt, die – so der Katalog – Kunstgegenstände aus „*drei Wiener Sammlungen sowie Einzelbeiträge*“ betraf. Bei dieser Auktion wurden die drei hier gegenständlichen Gläser vom MAK erworben.

Aus einem Abgleich des Katalogs, der 633 Lots nennt, mit anderen Quellen ist zu schließen, dass es sich bei den versteigerten Sammlungen um jene von Rudolf Bittmann, jene aus dem Nachlass des 1937 verstorbenen Emerich Ullmann, und um eine Sammlung eines derzeit nicht feststellbaren Dritten handelte. (Bei dieser Auktion wurden auch die durch den genannten Beschluss vom 18. August 2000 zur Übereignung empfohlenen Kunstwerke Rudolf Bittmanns versteigert.) 129 Katalognummern betreffen Gläser, von diesen können vier Gläser auf Grund eines früheren Versteigerungskatalogs dem Nachlass Emerich Ullmanns zugeordnet werden. Wie im Dossier näher ausgeführt, lassen sich durch einen Vergleich der Fotografie der Glassammlung Rudolf Bittmanns mit den Beschreibungen im Katalog zumindest 62 der verbleibenden 125 Gläser mit guten Gründen der Sammlung zuordnen. Zu diesen zuordenbaren Gläsern zählen auch die drei gegenständlichen Stücke.

Darüber hinaus sind der Glasbecher von Gottlieb Mohn im Ausstellungskatalog von 1922 und der Ranftbecher von Anton Kothgasser in der Publikation von Gustav E. Pazaurek beschrieben und jeweils der Sammlung Rudolf Bittmanns zugeordnet. Das Lithyalinglas ist in diesen Quellen nicht genannt und kann nur ergänzend den summarisch genannten Gläsern der Schätzungsliste, die der Vermögensanmeldung beiliegt, zugeordnet werden („*19 Biedermaiergläser [sic!], Lythialin [sic!] und Hyalith*“).

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen.

Da Rudolf Bittmann jedenfalls dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, ist die Versteigerung der Sammlung als Entziehung zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative dazu von ihm ausgegangen ist und ob er einen angemessenen Versteigerungserlös erhalten hat (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler).

Wie dargelegt, lassen sich die Gläser Gottlieb Mohns und Anton Kothgassers auf Grund der Fotografie und zeitgenössischer Quellen eindeutig, das Lithyalinglas auf Grund der Fotografie und der allgemeinen Nennung in der Schätzliste zur Vermögensanmeldung

zumindest mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Sammlung Rudolf Bittmanns zuordnen. Bei Würdigung aller Umstände, vor allem, dass nicht nur das Lithyalinglas auf der Fotografie in seinen Umrissen deutlich erkennbar ist, sondern vor allem auch dass wenig Raum für die Annahme bleibt, dass außer den vier der Sammlung Emerich Ullmann zuordenbaren Stücke, die bei der Versteigerung auktionierten Gläser von dritten Einbringern stammen, sieht der Beirat auch die Herkunft des Lithyalinglases als erwiesen.

Die Gläser stehen heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der Gläser an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Rudolf Bittmann zu empfehlen.

Wien, am 8. Oktober 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin  
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER